

19. November 2016

**An den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hohenstein  
Schwalbacher Straße 1  
65329 Hohenstein**

**Anfrage: Abwasserentsorgung in der Gemeinde Hohenstein**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bauer,

wir bitten gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte bestehen aktuell für die Einleitung geklärten Abwassers in die jeweiligen Vorfluter für die Abwasser-Kläreinrichtungen der Gemeinde Hohenstein (bitte mindestens Angabe der Werte für Abfluss, CSB, BSB<sub>5</sub>, N<sub>ges</sub>, P<sub>ges</sub> und NH<sub>4</sub>-N, falls unterschiedlich bitte nach Kläreinrichtung aufschlüsseln)?
2. Ausweislich des Gutachtens der CDM Smith Consult GmbH vom 16.09.2016 kommt es regelmäßig zu Überschreitungen dieser Werte.
  - a. Warum kommt es zu diesen Überschreitungen?
  - b. In welchem Umfang werden die Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte überschritten?
  - c. Welche Konsequenzen haben diese Überschreitungen?
3. Ausweislich des Gutachtens der CDM Smith Consult GmbH vom 16.09.2016 hat die Untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises (im Weiteren als UWB bezeichnet) mit Schreiben vom 26.04.2016 verschärfte Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte angekündigt.
  - a. Wann laufen die Einleiterlaubnisse für die Abwasser-Kläreinrichtungen der Gemeinde Hohenstein aus?
  - b. Welche Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte hat die UWB zur Erteilung zukünftiger Einleiterlaubnisse angekündigt (bitte Gegenüberstellung der Werte zu den unter Punkt 1 erfragten Werten)?



- c. Welche Möglichkeiten hat die UWB, die von Abwasser-Kläreinrichtungen der Gemeinde Hohenstein einzuhaltenden Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte festzusetzen und innerhalb welcher Fristen ist das möglich?
  - d. Können Sie uns den Schriftverkehr mit der UWB in dieser Angelegenheit zur Verfügung stellen (Schreiben der UWB vom 26.04.2016, Schreiben der UWB vom 02.08.2016 inklusive der Entwürfe der kläranlagenbezogenen Änderungsbescheide nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a WHG zwecks Anhörung gemäß § 28 HVerwVerfG, Stellungnahme der Gemeinde Hohenstein hierzu und ggf. weiteren relevanten Schriftverkehr)?
4. Ausweislich des Gutachtens der CDM Smith Consult GmbH vom 16.09.2016 und Ihrer Ausführungen in der Informationsveranstaltung vom 20.09.2016 wird bei der von Ihnen geplanten Neuordnung der Abwasserentsorgung in Hohenstein eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünstetten und der Stadt Taunusstein erwogen. Dementsprechend sind im Rahmen der von Ihnen beim Ingenieurbüro Werner Hartwig GmbH in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie Lösungen untersucht worden, die die Abwasserentsorgung einiger Orts- resp. Stadtteile der Gemeinde Hünstetten und der Stadt Taunusstein einbezieht.
- a. Sind die Gemeinde Hünstetten und die Stadt Taunusstein an einer solchen Zusammenarbeit interessiert?
  - b. Wie schätzen sie jeweils die Wahrscheinlichkeit für die Planfälle ein, die in der genannten Machbarkeitsstudie untersucht sind („alle“, „ohne AV Libbach“, „ohne AV Libbach, ohne Strinz-Trinitatis“)?
5. In der genannten Machbarkeitsstudie wird auch der Fall betrachtet, das Abwasser in der zentralen Kläranlage Rückershausen zu behandeln. Dieser Fall wird dort als außerordentlich unwirtschaftlich bewertet. Auf Nachfrage in der genannten Informationsveranstaltung begründete der Vertreter des Ingenieurbüros Werner Hartwig GmbH dies sinngemäß damit, dass die zentrale Kläranlage Rückershausen schon heute an Ihrer Kapazitätsgrenze arbeite und auch die Abwasserleitungen in der Ortslage Michelbach bereits überlastet seien, sodass im Fall des Anschlusses von Teilen des Hohensteiner Abwassernetzes hoher Kostenaufwand für den Ausbau des Leitungsnetzes und der Kläranlage entstehen würde. Die Gemeinde Aarbergen habe deshalb überhaupt kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hohenstein im Rahmen der Abwasserentsorgung.

Die CDU-Fraktion hat diesbezüglich eine Anfrage an die Gemeinde Aarbergen gerichtet. Der Aarbergener Bürgermeister hat darauf schriftlich u. a. geantwortet: „Die Kläranlage Aarbergen-Rückershausen ist für etwas über 12.000 Einwohnergleichwerte (EGW) konzipiert worden. Die Belastung der Kläranlage liegt gegenwärtig bei ca. 6.200 EGW. Der jetzige Bescheid beinhaltet die Genehmigung zur Behandlung des Abwassers von bis zu 9.900 EGW. Gegenwärtig müsste innerhalb der Ortslage Michelbach ca. 160 m Sammler

ausgetauscht werden, unabhängig davon, ob weitere Ortsteile angeschlossen werden oder nicht.“ Weiterhin bestätigt der Aarbergener Bürgermeister, dass seitens der Gemeinde Aarbergen durchaus Interesse an einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hohenstein bei der Abwasserentsorgung besteht.

- a. Haben wir die beschriebenen Ausführungen des Vertreters des Ingenieurbüros Werner Hartwig GmbH bei der Informationsveranstaltung vom 20.09.2016 so richtig aufgefasst (falls nicht, Bitte um Richtigstellung)?
  - b. Ist in der genannten Machbarkeitsstudie der Fall untersucht worden, dass die Abwässer der Ortsteile Holzhausen über Aar, Strinz-Margarethä und Hennethal an die zentrale Kläranlage Rückershausen abgeführt werden, während die Kläranlage Breithardt zur Behandlung der Abwässer der Ortsteile Breithardt und Steckenroth ertüchtigt wird?
  - c. Wie setzen sich die in der genannten Machbarkeitsstudie aufgeführten Baukosten in Höhe von 22.630.400 € für Kläranlagen, Sammler und Regenbecken in der Variante „ZKLA „Rückershausen“ mit PST und Druckleitung/Sammler“ zusammen?
6. Welche Investitionen stehen an der Kompaktkläranlage Burg-Hohenstein im Hinblick auf die erwartete Verschärfung der Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte an?
  7. Das Abwasser des Ortsteils Born wird in der Kläranlage der Stadt Bad Schwalbach behandelt. Muss diese Kläranlage in kurz- bis mittelfristig ertüchtigt werden? Welchen Kostenanteil hat dabei die Gemeinde Hohenstein zu tragen?

Mit freundlichen Grüßen

Christian Stettler  
– *Fraktionsvorsitzender* –

Sebastian Willsch  
– *stellvertretender Fraktionsvorsitzender* –

